

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.11.1982

Geschäftszahl

2973/80

Rechtssatz

Waren bei der Anschaffung eines besonders teuren Instruments auch private Motive maßgebend, dann sind nur die der Art nach vergleichbaren Kosten für ein weniger aufwendiges, den beruflichen (betrieblichen) Erfordernissen aber voll entsprechendes Wirtschaftsgut steuerlich absetzbar.